

STADT ELTVILLE AM RHEIN

BEBAUUNGSPLAN

ERBACHER STRASSE I

JANUAR 92 (VORENTWURF)

M. 1:1.000

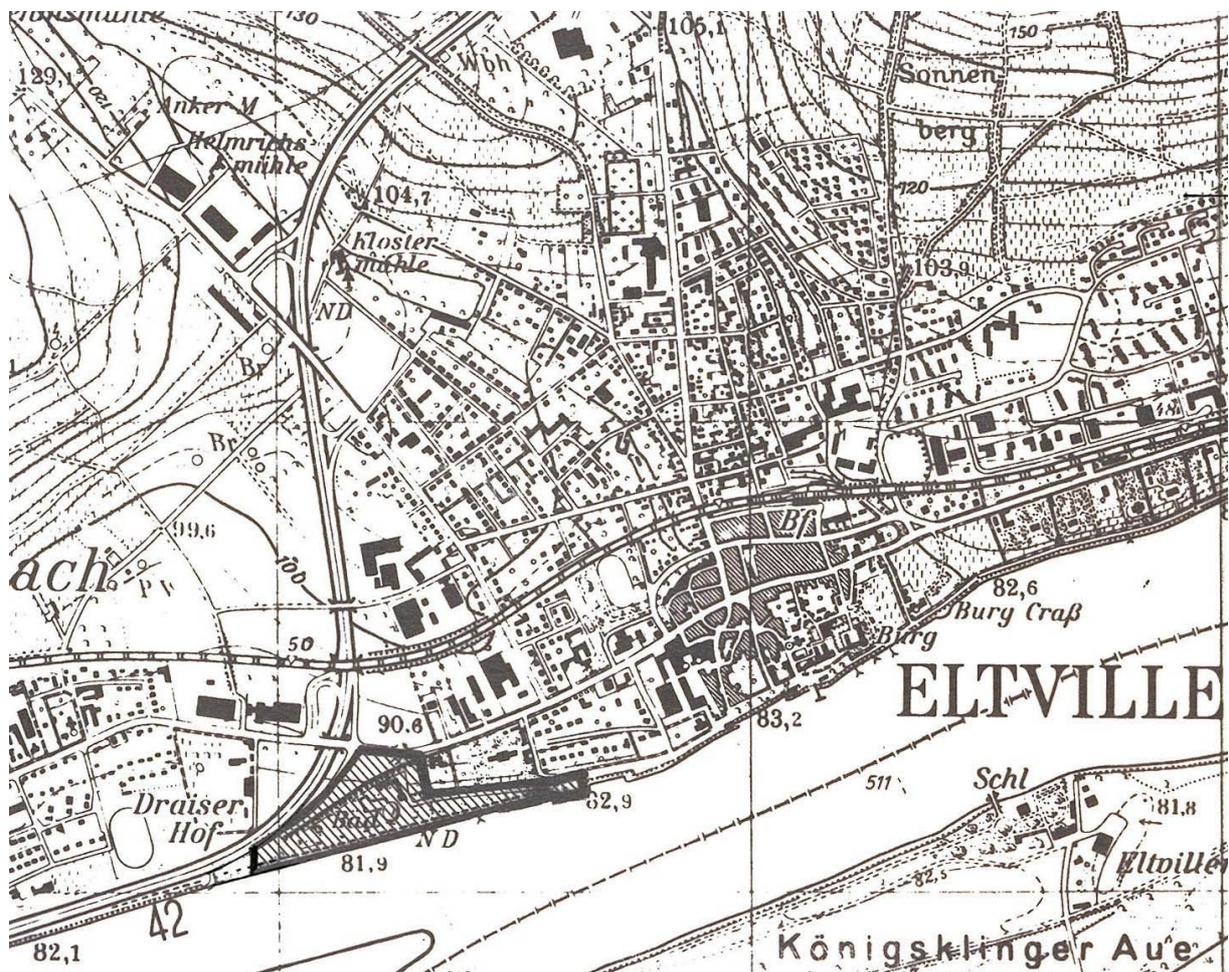
AUGUST 92 (ENTWURF)

JANUAR 93 / MAI 94

Bauamt der Stadt Eltville am Rhein, Taunusstraße 4, Tel.06123/697136

Stadtplanung: Diplomingenieure J.u.E. Rump
6228 Eltville am Rhein/Raenthal, Taunusstraße 9, Tel.06123/74371

Landschaftsplanung: Diplomingenieur C. Zarda
6228 Eltville am Rhein/Raenthal, Neugasse 6, Tel.06123/74299



LEGENDE

SO	Sondergebiet (§11 BauNVO), hier: Sondergebiet Hallen-und Freibad, siehe Festsetzung 1.1
GR 3.800	Größe der zulässigen Grundfläche der baulichen Anlagen in qm (§§16 u.17 BauNVO), siehe Festsetzung 1.2
BM 38.000	Größe der zulässigen Baumasse der baulichen Anlagen in cbm (§§16 u.19 BauNVO)
FH 98m	maximale Höhe des Firsts des Hallenbades über N.N. §18 BauNVO siehe Festsetzung 3.1
	Grenze zwischen unterschiedlichen Höhenfestsetzungen
OK 1.0m	maximale Höhe der Oberkante Parkdeck in Bezug zur Erbacher Straße, siehe Festsetzung 3.2
	Baugrenze (§23(3) BauNVO), siehe Festsetzung 2.1
	eingeschränktes Bauen gem. Festsetzung 2.2
	öffentliche Verkehrsfläche, hier: Zufahrtstraße einschließlich Fuß- und Radweg, siehe Festsetzung 5.1, Vorschrift 1.2
	Stellplatzflächen, Parkdeck (PD), siehe Festsetzung 1.3, 3.2, 4.1 und Vorschrift 1.1, 1.3
	öffentliche Grünfläche, hier: Stellplatzbereich, siehe Festsetzung 4.1,4.5
	öffentliche Grünfläche, hier: Bedarfsparkplatz, siehe Vorschrift 1.3
	öffentliche Grünfläche, hier: Grünverbindung Rhein/Erbacher Str. und Eingangsbereich Schwimmbad, s. Fests. 4.2, 4.5, 6.3; Vorschr. 1.4
	öffentliche Grünfläche, hier: Freiflächen Freibad, siehe Festsetzung 4.3, 6.3; Vorschr. 1.4
	öffentliche Grünfläche, hier: Spiel- und Liegewiese Freibad, siehe Festsetzung 4.6, 6.3; Vorschr. 1.4
	öffentliche Grünfläche, hier: Rheinuferbereich Ost, siehe Vorschrift 1.4
	öffentliche Grünfläche, hier: Vorflächen Hallenbad, siehe Festsetzung 4.5, 6.3; Vorschr. 1.4
	private Grünfläche einschl. privater Grundstückszufahrt, hier: Vorfläche Hotel, siehe Festsetzung 4.5, 6.3 und Vorschrift 1.4
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und Landschaft, hier: Wiesen- und Gehölzflächen West, siehe Festsetzung 5.2, 6.4, Vorschrift 1.4
	Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, siehe Festsetzung 6.1, 6.4
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, siehe Festsetzung 6.2
	private Grünfläche einschl. privater Grundstückszufahrt, hier: Vorfläche Hotel, siehe Festsetzung 4.5, 6.3 und Vorschrift 1.4
	Baumpflanzung zwingend, s. Fests. 6.1 und Liste gemäß Fests.6.4; k = kleinkronig vgl. Vorschrift 1.3
	vorhandene Bäume, die zu erhalten sind N = vorhandene Bäume, nachrichtlich übernommen
	Grenze zwischen unterschiedlichen Grünflächen
	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(7) BauGB)
	Überschwemmungsgebietsgrenze für ein HQ 100-Ereignis, siehe nachrichtliche Übernahme
	
	Hauptsammler (HS), Fernmeldeanlage (FA), siehe nachrichtliche Übernahme
	Baubestand

A

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. §9 BauGB

1. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung gemäß §9(1)Nr.1 BauGB
 - 1.1 In dem mit 50 gekennzeichnetem Sondergebiet ist ein Hallenbad und ein Freibad als Nutzung vorgeschrieben.
 - 1.2 Die zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen beträgt 3.800 qm §19(2) BauNVO, s.a. Festsetzung 1.3
 - 1.3 Die Grundfläche der Stellplätze, baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (Parkdeck), baulichen Anlagen des Freibads darf 12.000qm nicht überschreiten §19(4) BauNVO.

2. Die überbaubaren Grundstücksflächen gemäß §9(1)Nr.2 BauGB
 - 2.1 Baugrenzen können entsprechend §23(3) BauNVO durch Gebäudeteile geringfügig (bis max. 1,5 m) überschritten werden, bei transparenten Bauteilen kann eine Überschreitung bis 4,0m zugelassen werden.
- * 2.2
3. Die Höhenlage der baulichen Anlagen gemäß §9(2) BauGB, §18 BauNVO
 - 3.1 Die festgesetzte maximale Höhe des Dachfirsts kann durch kleinteilige Dachaufbauten und Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie um maximal 2,0m überschritten werden.
 - 3.2 Die maximale Höhe der Oberkante Parkdeck wird festgesetzt mit 1,0m unter der Höhe der Oberkante Straßendecke der Erbacher Straße

4. Öffentliche und private Grünflächen gemäß §9(1)Nr.15 BauGB
 - 4.1 In der mit "1" gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche (Stellplatzbereich) sind in dem dargestellten Umfang Stellplätze zulässig; die Freiflächen sind, naturnah zu gestalten. Als zu pflanzende Bäume sind nur standortgerechte Arten gemäß der Pflanzenliste der Fests. 6.4 zulässig.
 - 4.2 In der mit "3" gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche (Grünverbindung Rhein/Erbacher Straße und Eingangsbereich Schwimmbad) ist ein Fuß- und Radweg herzustellen; die für den Betrieb des Schwimmbads notwendigen Andienungsflächen können in diesem Bereich zugelassen werden.
 - 4.3 Innerhalb der mit "4" gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche (Freiflächen Freibad) können bauliche Anlagen, die für die Freibadnutzung notwendig sind, zugelassen werden, s.a. Fests. 1.3.
Die Zulässigkeit betrifft ausschließlich untergeordnete bauliche Nebenanlagen wie Wasserbecken, Sprungturm, Rutschen, Terrassen und ähnliche Einrichtungen.

- * 2.2 Eine bauliche Nutzung des in der Planzeichnung schraffiert dargestellten Sondergebietsteils (in das Überschwemmungsgebiet hineinragende Teilstück) ist nur in Form einer Gebäudeauskragung zulässig. Die Unterkante der Auskragung muß dabei über der maßgeblichen Wasserspiegelhöhe von 84,70 m über NN (= Bezugshöhe HQ 100-Linie gem. Bestätigung des WWA Wiesbaden vom 05.08.91) liegen.

- 4.4 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind Abfangungen ausschließlich in Naturstein (Steinsatz, Trockenmauern) oder als Rasen-
- Kräuter-Böschungen zulässig.
- 4.5 Innerhalb den mit "7" und "8" gekennzeichneten Grünflächen darf der begrünte Flächenanteil 70 - 75% dieser gekennzeichneten Flächen nicht unterschreiten.
- 4.6 Innerhalb der mit "5" gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche sind als neu zu pflanzende Baumarten ausschließlich Arten der Pflanzliste gemäß der Festsetzung 6.4 zulässig. Der Zaun der Schwimmbadfreifläche ist in den nach §9(1)Nr.25 BauGB festgesetzten Flächen zusätzlich mit Rankpflanzen entsprechend der Festsetzung 6.5 zu begrünen.
5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9(1)Nr.20 BauGB
- 5.1 Für die als öffentliche Verkehrsflächen dargestellten Flächen sind bis auf die Zufahrt, Rampen, oberhalb des Parkdecks und vorh. Asphaltflächen bodenversiegelnde Maßnahmen unzulässig; s.a. Vorschrift 1.2
- 5.2 Die Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind als vielfältig gestaltete naturnahe Bereiche zu entwickeln.
- 5.3 Zur Bewässerung der Grünflächen ist das Niederschlagwasser der Dachflächen in geeigneten unterirdischen Behältern zu sammeln. Ein Überlauf mit Anschluß an das Kanalnetz ist vorzusehen.
6. Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gemäß §9(1)Nr.25 BauGB
- 6.1 Die Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sind wie folgt anzulegen:
Mindestens 60% Flächenanteil sind mit Gehölzen aus der Pflanzliste gemäß Festsetzung 6.4 zu bepflanzen;
die Mindestpflanzdichte wird mit einem Gehölz je 2qm Pflanzfläche festgesetzt;
Kronenbereiche vorhandener Großgehölze müssen nicht unterpflanzt werden;
die Mindestgröße, -qualität für festgesetzte Einzelbäume wird mit 16/18 STU oder gleichwertiger Solitärqualität festgesetzt;
alle Anpflanzungen sind auf Dauer sachgerecht zu pflegen und zu unterhalten;
als Bäume sind nur Arten gemäß der Liste der Festsetzung 6.4 zulässig.
- 6.2 Die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind sachgerecht zu pflegen und auf Dauer zu unterhalten; im Bereich von Flächen, die der natürlichen Sukzession überlassen sind, sollen die pflegenden Eingriffe der jeweiligen Zweckbestimmung gerecht werden.
- 6.3 Nadelgehölze, die eine Wuchshöhe über 3 m erreichen können, dürfen bis auf Eiben (*Taxus baccata*) nicht gepflanzt werden.
- 6.4 Im Bereich der ausgewiesenen Grünflächen sind (als Bestandteil naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen) zusätzlich 50 Bäume aus nachstehender Artenliste zu pflanzen. Als Pflanzmaßnahme gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB ist innerhalb des Überschwemmungsgebietsbereichs ausschließlich die Anpflanzung hochstämmiger Bäume in einem Abstand von ca. 15 m zueinander zulässig.**

6.4.1 Liste der zu pflanzenden Bäume

Nr.	BOTANISCHE	BEZEICHNUNG	DEUTSCHER PFLANZENNAME
1	Acer	campestre	Feldahorn
2	Acer	platanoides	Spitzahorn
3	Acer	pseudoplatanus	Bergahorn
5	Alnus	glutinosa	Rot - Erle
6	Betula	pendula	Weiß - Birke
7	Carpinus	betulus	Hainbuche
8	Cornus	mas	Kornelkirsche
9	Cornus	sanguinea	Roter Hornstrauch
10	Corylus	avellana	Haselnuß
11	Crataegus	monogyna	Weißdorn
13	Fraxinus	excelsior	Esche
14	Hippophae	rhamnoides	Sanddorn
18	Populus	alba	Silberpappel
19	Populus	canescens	Graupappel
20	Populus	nigra	Schwarzpappel
21	Populus	tremula	Zitterpappel
22	Prunus	avium	Vogelkirsche
23	Prunus	padus	Traubenkirsche
24	Prunus	serotina	Späte Traubenkirsche
25	Prunus	spinosa	Schlehe
26	Quercus	robur	Stieleiche
28	(Ribes	alpinum)	Bergjohannisbeere
29	Rosa	canina	Hagebutte
30	Rubus	fruticosus	Brombeere
31	Salix	alba	Silberweide
32	Salix	aurita	Salbeiweide
33	Salix	caprea	Kätzchenweide
34	Salix	cinera	Grauweide
35	Salix	fragilis	Knackweide
36	Salix	purpurea	Steinweide
37	Salix	repens	Kriechweide
38	Salix	viminalis	Korbweide
39	Sambucus	nigra	Holunder
40	Sorbus	aucuparia	Vogelbeere
41	Syringa	vulgaris	Flieder
43	Tilia	cordata	Winterlinde
44	Ulmus	carpinifolia	Rüster
45	Ulmus	laevis	Flatterulme
46	Ulmus	in resistenten standortgerechten Arten	

6.5 Ungegliederte und geschlossene Fassadenteile größer 50qm Fläche sind dauerhaft mit Pflanzen der folgenden Liste zu beranken:

Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Hedera helix	Efeu
Parthenocissus i.A.	Wilder Wein
Clematis i.A.	Waldrebe
Wisteria sinensis	Blauregen
Lonicera i.A.	Wald-Geißblatt
Celastrus orbiculatus	Baumwürger
Campsis radicans	Klettertrompete

6.6 Flachdächer sind dauerhaft extensiv zu begrünen.

B.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN gem. §118 HBO in Verb. mit §9(4) BauGB

1. Freiflächengestaltung

- 1.1 In der mit "1" gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche (Stellplatzbereich) sind die dargestellten Stellplätze nach max. 6 Stellplätzen pflanzlich zu gliedern; ihre Oberfläche ist als Schotterrasen herzustellen.
- 1.2 Die als öffentliche Verkehrsfläche dargestellten Flächen sind im nicht bodenversiegelten Bereich mit breitfugigem Pflaster (Fugenbreite mindestens 3cm) oder als wassergebundene Decke herzustellen.
- 1.3 Die mit "2" gekennzeichnete öffentliche Grünfläche (Bedarfsplatz) ist als zusammenhängende Freifläche zu gestalten und herzustellen; Stellplatzabgrenzungen sowie die notwendigen Vorrichtungen zum Schutz der Baumscheiben sind auf ein Minimum zu beschränken; die Stellplatzoberfläche ist als Schotterrasen, die Zufahrt als wassergebundene Decke herzustellen; die vorhandene Asphaltfläche kann erhalten bleiben. Im Rahmen der zeichnerisch festgesetzten Baumpflanzungen sind entweder alle großkronigen Bäume der Pflanzliste (Fests. 6.4) oder die folgenden kleinkronigen Bäume der Pflanzliste (Fests. 6.4) zulässig: 1, 23, 33, 35, 38, 40.
- 1.4 Die als Grünfläche dargestellten Flächen, sowie die nach §9(1)Nr.20BauGB festgesetzten Flächen, sind in einem gestalterischen Zusammenhang herzustellen und in die Rheinufergestaltung und Gestaltung des westlichen Ortseingangs Eltville einzubeziehen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN/HINWEISE gem. §9(6) BauGB

1. Die Überschwemmungsgrenze für den Ablauf eines HQ 100 Ereignisses ist nachrichtlich übernommen. Auf die Genehmigungspflicht für Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet gem. §71 Hess.Wassergesetz wird hingewiesen.
2. Die Lage des Hauptsammlers und der Fernmeldeanlagen ist nachrichtlich übernommen.
3. Die nach Festsetzung 5 festgesetzten Maßnahmen und die in der Begründung im Abschnitt Landschaftsplanung beschriebenen Maßnahmen sind als Ausgleichsmaßnahmen verbindlich.

VERFAHREN

1. BEARBEITUNG:

Entworfen und bearbeitet von **gez.**
Planungsbüro **Rump**



Stadtbauamt

Eltville am Rhein,

August 1992
Januar 1993 / Mai 1994

Im Auftrag:
gez.
Ziethmann

2. KATASTERBESCHEINIGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen. *Stand 1991*

Rüdesheim am Rhein, *18. 9. 92*



Der Landrat des
Rheingau-Taunus-Kreises
- Katasteramt -
6220 Rüdesheim

1. 4.
Kofner

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUB

Gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein vom **10. Juli 1989** ist für das Gebiet* ein Bebauungsplan gemäß § 2 und §§ 3 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253) zu erstellen. *** Erbacher Strasse I**

Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung wurde nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch Bekanntmachung vom **2. August 1989** in den beiden Tageszeitungen

Wiesbadener Kurier am **10. August 1989**
Wiesbadener Tagblatt am **10. August 1989**

gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein vom 20. April 1977, geändert durch den 1. Nachtrag vom 16. Februar 1981 und den 2. Nachtrag vom 15. März 1983 öffentlich bekanntgemacht.

Eltville am Rhein, **16. Feb. 1993**

Der Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein

LS

gez.
Weißenberger
1. Stadtrat

4. BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Aufstellung gemäß § 3 BauGB vom 08. Dezember 1986 erfolgte in Verbindung mit dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein vom **10. Juli 1989** im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Stadtteil **Eltville** am **11. September 1991**

Der Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung wurde durch Bekanntmachung vom **19. Aug. 1991** in den Tageszeitungen

Wiesbadener Kurier am **23. August 1991**

Wiesbadener Tagblatt am **23. August 1991**

gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein vom 20. April 1977, geändert durch den 1. Nachtrag vom 16. Februar 1981 und den 2. Nachtrag vom 15. März 1983 öffentlich bekanntgemacht.

Eltville am Rhein, **16. Feb. 1993**

Der Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein

LS

gez.

Weißberger
1. Stadtrat

5. BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 8. Dezember 1986 erfolgte mit Schreiben vom **27. Februar 1992** (Aufforderung zur Stellungnahme).

Eltville am Rhein, **16. Feb. 1993**

Der Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein

LS

gez.

Weißberger
1. Stadtrat

6. ENTWURFSBESCHLUß

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein hat in ihrer Sitzung am **20. September 1992** den Entwurf des Bebauungsplanes (Stand: **Aug. 1992**) für das Gebiet **Erbacher Strasse I** beschlossen bzw. zum Zweck der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 8. Dezember 1986 gebilligt.

Eltville am Rhein, **16. Feb. 1993**

Der Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein

LS

gez.

Weißberger
1. Stadtrat

7. AUSLEGUNG

Gemäß § 3 BauGB vom 08. Dezember 1986 hat der Entwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet **Erbacher Strasse I** und die zugehörige Begründung auf die Dauer eines Monats in der Zeit

vom **30. Oktober 1992**
bis **30. November 1992**

öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurde durch Bekanntmachung vom **15. Okt. 1992** in den Tageszeitungen

Wiesbadener Kurier am **21. Oktober 1992**
Wiesbadener Tagblatt am **21. Oktober 1992**

gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein vom 20. April 1977, geändert durch den 1. Nachtrag vom 16. Februar 1981 und des 2. Nachtrages vom 15. März 1983 öffentlich bekanntgemacht.

Eltville am Rhein, **16. Feb. 1993**

Der Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein

LS

gez.

Weißberger
1. Stadtrat

8. BENACHRICHTIGUNG

Die nach § 4 Abs. 1 beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB vom 08. Dezember 1986 mit Schreiben vom **19. Okt. 1992** von der öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachrichtigt.

Eltville am Rhein, **16. Feb. 1993**

Der Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein

LS

gez.

Weißberger
1. Stadtrat

9. PRÜFUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein hat in ihrer Sitzung am **15. Feb. 1993** die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB vom 08. Dezember 1986 geprüft.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom **16. März 1993** mitgeteilt.

Eltville am Rhein, **17. März 1993**

Der Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein

LS

gez.

Weißberger
1. Stadtrat

10. SATZUNG

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

1. des Bundesrechtes, und zwar

der §§ 2 ff. BauGB vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253) und der §§ 1 ff. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 127).

2. des Gemeindeverfassungsrechtes, und zwar

der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. S. 66),

wird gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein vom **15. Feb. 1993** die Satzung Bebauungsplan für das Gebiet „**Erbacher Strasse I**“ erlassen.

Eltville am Rhein, **17. März 1993**

Der Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein

LS

gez.

Knauf
Bürgermeister

11. GENEHMIGUNG/ANZEIGE: (Vermerke der Oberen Verwaltungsbehörde)

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.

Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 18.07.1994

Az.: IV/34 - 61d 04/01 - Eltville - 32

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Im Auftrag

LS

gez.

Strauch

12. RECHTSWIRKSAMKEIT

Gemäß § 12 Satz 1 BauGB vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253) in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Stadt Eltville am Rhein vom 20. April 1977, geändert durch den 1. Nachtrag vom 16. Februar 1981 und dem 2. Nachtrag vom 15. März 1983 wurde die Durchführung der Anzeige des Bebauungsplanes für das Gebiet **Erbacher Strasse I** mit Bekanntmachung vom **1. August 1994** in den Tageszeitungen

Wiesbadener Kurier am **4 August 1994**

Wiesbadener Tagblatt am **4 August 1994**

öffentlich bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan und die Begründung zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt Eltville am Rhein, Taunusstraße 4, 6228 Eltville am Rhein 1, bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Eltville am Rhein, **5. August 1994**

Der Magistrat der
Stadt Eltville am Rhein

LS

gez.

Weißberger
1. Stadtrat